

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **2 (1846)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Postheiri,

Honny soit qui
mal y pense.



Blätter für Gegenwart, Deffentlichkeit und Gefühl.

N^o. 8.]

18. April

[1846.

Systematisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher in
Honolulu vorkommenden Vereine, Gesellschaften
und Brüderschaften *).

I. Gelehrte Gesellschaften.

- * Die Valentin = Brüderschaft.
- Die Mittwoch = Gesellschaft.
- Der Rosenkranz = Verein.
- * Die Jakobs = Brüderschaft.
- * Die Lukas = Brüderschaft.
- Die Pistolen = Schützen = Gesellschaft.

II. Vereine zur Unterdrückung des ledigen Standes.

- Die Casino = Gesellschaft.
- Die société de souscription.
- * Der Cäzilien = Verein.

*) Die mit einem * bezeichneten Vereine und Gesellschaften lassen sich unter mehrere Kategorien subsuniren.

III. Vereine zur Beförderung der Viehzucht.

- * Die Seidenaktien = Gesellschaft.
- Der Privat = Verein zur Beförderung der Pferdezuucht.
- Die literarische oder Journaltiger = Gesellschaft.

IV. Affekuranz = Gesellschaften für den guten Ruf.

- Die Armen = Gesellschaft.
- Die Freitags = Gesellschaft.

V. Vereine zur Erleichterung des Looses der Taubstummen.

- Die Musik = Gesellschaft.
- Der Blechmusik = Verein.
- * Der Cäzilien = Verein.

VI. Mäßigkeits = Vereine.

- Die Längendörfer Schützen = Gesellschaft.
- Der Brod = Verein.
- Der Sparsuppenaktien = Verein.
- * Die Lukas =, Valentin = und Jakobs = Brüderschaften.
- Der Offiziers = Verein.

VII. Vereine gegen Ueberhandnahme des Luxus.

- Der Juristen = Verein.
- * Die Seidenaktien = Gesellschaft.

VIII. Vereine gegen den Selbstmord.

- Die medizinische Gesellschaft.
- Der Apotheker = Verein.

IX. Lebensaffekuranz = Gesellschaften.

- Die Dreikönige = Gesellschaft.
- Die Weißensteintunnelaktien = Gesellschaft.

Sollten in diesem Verzeichniß noch eint oder andere Vereine vergessen worden sein, so bitten wir dieselben durch ihre Vorstände uns darauf aufmerksam zu machen, da sie sodann nachträglich in unserer nächsten Nummer sollen aufgezählt und klassifizirt werden.

Eisenbahn.

Wir hören, es seien so eben Deligirte einer Gesellschaft englischer Kapitalisten in Liestal eingetroffen, welche um Konzession zur Erbauung einer basellandschäftlichen Süd-, West-, Ost-, Nord- und Centralbahn nachsuchen und dagegen folgende Anerbietungen machen wollen:

1. Die englische Gesellschaft übernimmt die Erbauung einer Eisenbahn vom Birsfeld nach Augst, von Augst nach Liestal, von Liestal nach Sissach, von Sissach nach Gelterkinden, von Gelterkinden nach Zeglingen, von Zeglingen nach Rümliken, von Rümliken nach Läuferlingen, von Läuferlingen nach Eptingen, von Eptingen nach Wallenburg, von Wallenburg nach Reigoldswyl und von Reigoldswyl wieder nach Liestal zurück.

2. An jedem dieser Orte wird ein Hauptbahnhof, auf dem Birsfeld aber drei erbaut werden, dazwischen sind wo möglich noch die erforderlichen Nebenstationen anzubringen.

3. Die Bahn soll innerhalb 8 Tagen in Arbeit genommen und in sechs Monaten der Betrieb eröffnet werden.

4. Die Gesellschaft verpflichtet sich jedem basellandschäftlichen Bürger, der es verlangen sollte, auf ihre Kosten an irgend einer Hauptstation ein Wirthshaus zu bauen.

5. Ebenso soll jeder basellandschäftlicher Bürger der auf der Eisenbahn fährt von der Gesellschaft 5 Bagen per Stunde erhalten.

6. Die Gesellschaft bezahlt ferner dem Staate für die zu ertheilende Konzession 99 % des Brutto-Ertrags.

7. Dann noch von jedem Zentner ein- oder ausgeführter oder transitirender Waaren $7\frac{1}{2}$ Bagen als Entschädigung für den Ausfall der Straßen-, Brücken- und Pflaster-Gelder.

8. Als Garantie für die gewissenhafte Inhaltung dieser Bedingungen leistet die Gesellschaft eine Caution von Einer Million Pfund Sterling.

9. Der Tit. Landrath hat zu entscheiden ob diese Caution nach Vollendung der Bahn wieder herauszugeben ist; eine dießfällige Entscheidung ist jedoch schließlich noch dem Volksveto zu unterwerfen.

Man vermuthet die Diskussion über Annahme oder Verwerfung dieses Anerbietens in der nächsten Landrathssitzung werde sehr lebhaft werden, da eine Anzahl Mitglieder zur Wahrung der Interessen der Landschaft gegenüber der Stadt Basel einen vierten Bahnhof auf dem Birsfeld als unumgänglich nothwendig erachten.

Für Militärs.

Unser Korrespondent am hohen Vorort theilt uns mit, daß der eidgenössische Kriegsrath in unablässiger Thätigkeit für die Ehre und Wehrfähigkeit des Vaterlandes sorgend, und angeregt durch das hehre Beispiel des Königs von Hannover, noch kurz vor seinem jüngst erfolgten Auseinandergehen ein Bartreglement für die eidgenössische Armee ausgearbeitet hat. Zusage dieses Reglements soll künftighin der Backen-, Schnurr- und Knebelbart des Schweizer-Soldaten mit Zurechnung der Nase die Form eines regelmäßigen eidgenössischen Kreuzes haben. Da aber der republikanische Militär außerhalb des Dienstes ein freier Mann ist und seinen Bart tragen kann, wie ihm gut dünkt, so schlägt der Kriegsrath vor, es möchten die hohen Stände den reglementarischen Bart, aus Pferdehaar fabrizirt, in erforderlicher Anzahl in ihren Zeughäusern in Vorrath halten und allemal der in Dienst tretenden Mannschaft beim Einrücken aufpappen lassen. Wir sehen einer langen und interessanten Debatte über diesen Gegenstand an der nächsten ordentlichen Tagsatzung entgegen, und bereits sind Behufs der Instruktionsertheilung an die Gesandten sämtlicher Kantonsregierungen Proben der eidgenössischen Normalbärte versandt worden.

Falls von der Tagsatzung das neue Bartreglement angenommen werden sollte, so werden alsogleich sämtliche Offiziere von Honolulu zu einer sechswöchentlichen Instruktion einberufen werden, während welcher sie besagtes, in Form eines Katechismus abgefaßtes Reglement auswendig zu lernen, und sodann darüber ein strenges Examen abzulegen haben.

Rebus für solche, welche keine Zuckerwasser-Trinker sind:

D. — — — — —